

O. Häring, Verlagsbuchhandlung,
Berlin S.W. 29
Gneisenaustraße 15.

Z

Im Juli 1900.

Demnächst erscheinen:

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches

von

Dr. Adolf Arndt,

Geh. Bergrath u. Ober-Bergrath, Professor der
Rechte an der Universität Halle.

Lex.-8°. 20 *M* ord., 15 *M* netto.

Gebunden 23 *M* ord., 17 *M* 25 *S* netto.

**Frei-Exemplare: in Rechnung 13/12,
gegen bar 7/6.**

Dies Lehrbuch des bekannten Staatsrechts-
lehrers steht in jeder Beziehung auf der
Höhe der Wissenschaft: es berücksichtigt alle
Gesetze, die bis in den Juli d. J. hinein
im Reichsgesetzblatt publiziert worden sind,
selbst das Gesetz über die deutsche Flotte
u. s. w.; es enthält in gedrängter Kürze
alles das, was andere Werke in mehreren
Bänden behandeln.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft

von

Dr. Adolf Arndt, Geh. u. Ober-Bergrath,
Professor in Halle, **Dr. Franz Bernhöft,**
Professor in Rostock, **Dr. Karl Birkmeyer,**
Professor in München, **Dr. Erwin Grueber,**
Professor in München, **Dr. Friedrich Hell-**
mann, Professor in München, **Dr. Paul**
Hinschius, Geh. Justizrath u. Professor in
Berlin, **Dr. Paul Jörs,** Professor in Breslau,
Dr. Heinrich Otto Lehmann, Professor in
Marburg, **Dr. Karl v. Lilienthal,** Professor
in Heidelberg, **Dr. Franz v. Liszt,** Geh.
Justizrat u. Professor in Berlin, **Dr. Fried-**
rich Stein, Professor in Halle.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Birkmeyer,

Professor der Rechte in München.

Lex.-8°. 32 *M* ord., 24 *M* netto.

Gebunden 36 *M* ord., 27 *M* netto.

Frei-Exemplare:

in Rechnung 13/12, gegen bar 7/6.

Auf Grund der für sämtliche deutschen
Universitäten geltenden Studienordnung ist
eine Aenderung gegen früher eingetreten
derart, daß dem neuen Bürgerlichen Recht
der breiteste Raum gewährt wurde, so daß
es jetzt den Mittelpunkt des juristi-
schen Studiums bildet.

Dadurch und weil das Bürgerliche Recht
alle übrigen Disciplinen der Rechtswissen-
schaft gründlich, umgestaltend beeinflusst
hat, ist das Römische Recht, das vor der
Emanation des Bürgerlichen Gesetzbuches
die Grundlage des Studiums abgab, natur-

gemäß in den Hintergrund gedrängt worden
und beansprucht zumeist nur noch historisches
Interesse.

Aus dieser Lage der Wissenschaft ergab
sich die zwingende Notwendigkeit, eine Ency-
klopädie der Rechtswissenschaft ins Leben zu
rufen, die der Studienordnung auf
das engste sich anschließt und die
Jurisprudenz darstellt, wie sie jetzt
sich gestaltet hat, ein Werk, das dem
Neuen Rechnung trägt bis ins
kleinste.

Die veraltete Encyclopädie von Holgen-
dorff bestand aus einem systematischen und
aus einem besonderen Teile in lexikalischer
Anordnung. Der letztere enthielt vielfach
alles das, was damals in dem systematischen
Teil der Darstellung sich nicht einordnen,
sich nicht angliedern ließ; und der systema-
tische Teil zerfiel wieder in zwei Hälften:
in Quellen und Disciplinen. — Aus dieser
Einteilung ergab sich der Uebelstand des
Nachschlagens an drei Stellen.

Dieser Mangel ist vermieden worden in
der Birkmeyer'schen Encyclopädie: sie besteht
ausschließlich aus der systematischen Dar-
stellung, die einzelnen Disciplinen bilden
ein in sich abgeschlossenes, voll-
ständiges Ganze, dem die Quellen, die
historische Einleitung vorausgeschickt sind.

Die Bearbeiter des monumentalen Werkes
gehören zu den berufensten Vertretern der
juristischen Wissenschaft. Die Darstellung ist
überall durchsichtig klar und leicht verständlich.

Das Recht des modernen Staates

von

Dr. Georg Jellinek,

Professor an der Universität Heidelberg.

Erster Band.

Gr. 8°. 16 *M* ord., 12 netto.

**Frei-Exemplare: in Rechnung 13/12,
gegen bar 7/6.**

Der Name des Verfassers überhebt mich
jeder Anpreisung des Werkes, das selbst-
verständlich auf der Höhe der Wissenschaft
steht.

Der zweite Band, mit dem das Buch ab-
geschlossen ist, wird etwa in Jahresfrist zur
Ausgabe gelangen.

Hilfsbücher

für die gerichtliche Praxis.

Herausgegeben

von

Dr. Wilibald Peters,

Reichsgerichtsrath.

Erster bis dritter Band.

**I. Die Vollstreckungsthätigkeit des
Amtsgerichts mit Ausschluß der
Zwangsvollstreckung in das unbeweg-
liche Vermögen.** Von Bofz, Amts-
gerichtsrath in Bergen auf Rügen.

8°. 3 *M* ord., 2 *M* 25 *S* netto.

Geb. 3 *M* 80 *S* ord., 2 *M* 85 *S* netto.

**II. Das Eltern- und Vormundschafts-
recht in der gerichtlichen Praxis.** Von
Wilhelm Bofzhan, Amtsrichter in
Berlin.

8°. 8 *M* ord., 6 *M* netto.

Geb. 9 *M* ord., 6 *M* 75 *S* netto.

**III. Die gerichtliche Praxis in Straf-
sachen.** Von Dr. Delius, Landrichter
in Cottbus.

8°. 9 *M* ord., 6 *M* 75 *S* netto.

Geb. 10 *M* ord., 7 *M* 50 *S* netto.

Das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Erlaß der zahlreichen Neben-
gesetze auf dem Gebiete sowohl des Reichs-
wie des Landrechts hat die Gerichte vor die
schwierige Aufgabe gestellt, ein neues
materielles Recht und zugleich vielfach ein
neues Verfahren unmittelbar praktisch anzu-
wenden. Keiner Bereich der Rechtspflege ist von
den Neuerungen gänzlich unberührt geblieben.
Am fühlbarsten wird sich die Aenderung
des materiellen Rechts und des Verfahrens
zunächst auf den Gebieten der freiwilligen
Gerichtbarkeit machen. Den Schwierig-
keiten, die sich für die Handhabung des
neuen Rechts ergeben, soll die Sammlung
von Hilfsbüchern begegnen, die alle ein-
zelnen Zweige der gerichtlichen Praxis der-
gestalt behandeln, daß in die systematische
Darstellung des Verfahrens überall Bei-
spiele eingeflochten sind, an denen die An-
wendung des materiellen Rechts und die
Gestaltung des Rechtsganges durch Ent-
würfe von Anträgen, Verfügungen und
Beschlüssen veranschaulicht wird. Soweit es
sich nicht um Reichsrecht handelt, bildet
dabei im allgemeinen die preußische Ge-
setzgebung die Grundlage.

Gerade der Mangel der Anschaulichkeit ist
es, der erfahrungsgemäß die Anwendung
eines neuen Rechts, insbesondere eines
neuen Verfahrens, am meisten erschwert. —

Die Sammlung wird fortgesetzt und wird
im ganzen aus elf Bänden bestehen. Sie
ist auf Schreibpapier gedruckt, damit
Eintragungen mit Tinte ermöglicht sind.

Indem ich für diese hervorragenden Novi-
täten Ihre thätige Verwendung erbitte, er-
suche ich Sie, zu Ihren Bestellungen des
Verlangzettels sich zu bedienen.

O. Häring.

Westerwaldführer.

In ca. 14 Tagen erscheint:

Westerwaldführer.

III. vermehrte und verbesserte Auflage,
mit einer Hauptkarte des Westerwalds,
sowie 4 Nebenkarten: **Marienberg,**
Rennerod, Westerburg, Hachenburg,

herausgeg. vom Westerwald-Club.

2 *M* ord.

Handlungen des Rheinlands u. können
zur Reisesaison leicht Partien abgeben.
Bestellungen baldmöglichst erbeten.

Diez'sche Hofbuchdruckerei
in Coburg.